

Vergnügungssteuersatzung für die Gemeinde Martfeld vom 17.12.1985,
in der Fassung der Satzung zur Umrechnung und Glättung satzungsmäßiger Euro-
Beträge vom 12.06.2001

Steuergegenstand, Steuerschuldner, Steuerreform

§ 1

Steuergegenstand

Die Gemeinde erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Gemeindegebiet veranstalteten Vergnügungen gewerblicher Art:

1. Tanz- und karnevalistische Veranstaltungen
2. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art:
3. Veranstaltungen, bei denen Filme, bespielte Video-Kassetten, Bildplatten oder vergleichbare Bildträger vorgeführt werden, die von der obersten Landesbehörde nicht gemäß § 6 Abs. 3 Ziffer 1 bis 4 des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit in der Fassung vom 25.02.1985 (BGBl 1 Seite 425) freigegeben worden sind.
4. Das Ausspielen von Geld- und Gegenständen in Spielclubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen.
5. Den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und Automaten in Gaststätten, Vereinsräumen, Kantinen und an anderen Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind. Eingeschlossen sind Apparate und Automaten zur Auspielung von Geld und Gegenständen sowie Musikautomaten; ausgenommen sind Spielgeräte für Kleinkinder.
6. Catcher-, Ringkampf- und Boxkampfveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die solche Kämpfe berufs- oder gewerbsmäßig ausführen.

§ 2

Steuerbefreite Veranstaltungen

Von der Steuer sind befreit

1. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmclubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und der Diskussion oder Belehrung darüber besteht.
2. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 2. Mai aus Anlaß des 1. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder Betrieben durchgeführt werden
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der mildtätige oder gemeinnützige Zweck bei der Anmeldung nach § 13 angegeben worden ist.

§ 3

Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung. Als Unternehmer der Veranstaltung gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.

§ 4

Steuerform

1. Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen.
2. Die Steuer wird als Kartensteuer, als Pauschalsteuer oder als Steuer nach der Roheinnahme erhoben.
3. In der Form der Kartensteuer wird die Steuer erhoben, sofern und soweit die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig gemacht ist, es sei denn, daß die Steuer als Pauschalsteuer oder nach der Roheinnahme zu erheben ist.
4. In der Form der Pauschalsteuer wird die Steuer in den Fällen der §§ 11 und 12 erhoben.
5. Nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben, wenn die Voraussetzungen für die Erhebung in der Form der Pauschalsteuer nicht gegeben sind und auch die Voraussetzungen für die Erhebung in der Form der Kartensteuer nicht vorliegen oder die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann.

Kartensteuer

§ 5

Steuermaßstab

1. Die Kartensteuer ist nach dem auf der Karte angegebenen Preis zu berechnen. Sie ist nach dem tatsächlichen Entgelt zu berechnen, wenn diese höher oder nachweisbar niedriger ist.
2. Entgelt ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert oder geleistet wird. Zum Entgelt gehören auch die etwa gesondert geforderte Steuer und die Vorverkaufsgebühr.
3. Sind in dem auf der Karte angegebenen Preis oder in dem Entgelt Beträge für Speisen und Getränke enthalten, so sind diese abzusetzen. Maßstab für die abzusetzenden Beträge sind die in vergleichbaren Betrieben üblichen Sätze.
4. Teile des auf der Karte angegebenen Preises oder des Entgeltes bleiben außer Ansatz, wenn sie einem Dritten zu einem von der Gemeinde als förderungswürdig anerkannten Zweck zufließen.

§ 6

Ausgabe von Eintrittskarten

1. Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern und Steuerstempeln versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.
2. Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Unternehmer verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen.
3. Der Unternehmer hat der Gemeinde vor der Veranstaltung die Eintrittskarten vorzulegen, die dazu ausgegeben werden sollen. Diese Karten müssen bei der Gemeinde abgestempelt werden, wenn sie nicht von einer Vertragsdruckerei der Gemeinde gedruckt worden sind.
4. Über die ausgegebenen Karten hat der Unternehmer für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Die nicht ausgegebenen Karten sind drei Monate aufzubewahren und der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen.
5. Die Gemeinde kann Ausnahmen von den Abs. 1 bis 4 zulassen.

§ 7

Steuersätze

Die Steuer beträgt

- | | | |
|--|-------------------|---------------------|
| 1. bei Tanz- und karnevalistischen Veranstaltungen | (§ 1 Nr. 1) | zehn vom Hundert |
| 2. bei Filmvorführungen | (§ 1 Nr. 3) | dreißig vom Hundert |
| 3. in allen anderen Fällen | (§ 1 Nr. 2 und 6) | zwanzig vom Hundert |
- des Preises oder Entgeltes

§ 8

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

1. Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung
2. Über die ausgegebenen Karten ist innerhalb von drei Tagen nach der Veranstaltung mit der Gemeinde abzurechnen. Die Abrechnung gilt als Steuererklärung. Die Gemeinde kann andere Abrechnungszeiträume zulassen.
3. Die Gemeinde setzt die Steuer fest und gibt sie dem Steuerschuldner bekannt. Die Steuer mindert sich nach der Zahl und dem Preis derjenigen Karten, die gegen Erstattung zurückgenommen worden sind.
4. Soweit die Gemeinde nicht anderes vorschreibt, ist die Steuer innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe an den Steuerschuldner fällig.

Pauschalsteuer

§ 9

Pauschalsteuer nach festen Sätzen

„Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und –automaten (§ 1 Nr. 5) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für

- | | |
|--|-------------|
| a) Geräte mit Gewinnmöglichkeit | 38,30 Euro |
| b) Geräte mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen | 76,60 Euro |
| c) Musikautomaten | 7,60 Euro |
| d) sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit | 12,70 Euro |
| e) sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen | 20,40 Euro |
| f) Geräte, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges (Kriegsspiele) zum Gegenstand haben | 102,20 Euro |

§ 10

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld, Steuererklärung

1. Die Steuer entsteht mit der Inbetriebnahme des in § 9 bezeichneten Gerätes.
2. Die Steuer ist am 15. des folgenden Kalendermonats fällig.
Auf Antrag kann die Gemeinde
eine vierteljährliche Fälligkeit zum
15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines
jeden Jahres
gestatten.
3. Die Gemeinde kann vom Unternehmer verlangen, die Geräte gemäß § 9 für die im laufenden Kalendermonat die Steuer entsteht, auf einer von der Gemeinde vorgeschriebenen Erklärung nach Art,

Anzahl und Ausstellort anzugeben. In der Erklärung kann auch bestimmt werden, daß der Unternehmer die Steuer selbst zu berechnen hat (Steueranmeldung).

§ 11

Pauschalsteuer nach der Größe des benutzten Raumes

1. Für Veranstaltungen die im wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verabreichung von Speisen und Getränken dienen, bei denen die Voraussetzungen für die Erhebung der Kartensteuer nicht gegeben sind, bei denen die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann, für die sich bei der Erhebung in Form der Pauschalsteuer ein höherer Steuerbetrag ergibt, wird die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben.
2. Die Größe des Raumes wird festgestellt nach der Fläche der für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume. Nicht eingerechnet werden Bühnen- und Kassenräume, Kleiderablagen und Toiletten. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen anzurechnen.
3. Die Steuer beträgt 1,00 Euro für jede angefangenen zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche. Abweichend davon beträgt die Steuer für die in § 1 Abs. 2 bezeichneten Veranstaltungen 2,50 Euro für jede angefangenen zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden fünfzig vom Hundert dieser Sätze in Ansatz gebracht.
4. Bei Veranstaltungen, die über den Eintritt der allgemeinen Sperrzeit hinausgehen, verdoppelt sich die Steuer. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag besonders erhoben.
5. Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung. Im übrigen gilt § 8 entsprechend.

Steuer nach der Roheinnahme

§ 12

Steuer nach der Roheinnahme

1. Für die Steuer nach der Roheinnahme gelten die für die Kartensteuer maßgeblichen Sätze. Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung. Im übrigen gelten § 5 Abs. 4 sowie § 8 Abs. 3 und 4 entsprechend.

Gemeinsame Vorschriften und Verfahren

§ 13

Meldepflichten

1. Vergnügungen, die in der Gemeinde veranstaltet werden, sind spätestens 3 Werktage vorher bei der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen anzumelden.
2. Zur Anmeldung sind der Unternehmer der Veranstaltung und der Inhaber der dazu benutzten Räume oder Grundstücke verpflichtet.
3. Bei Veranstaltungen einzelner Unternehmer kann die Gemeinde eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen für ausreichend erklären.
4. In den Fällen des § 1 Nr. 5 ist die Inbetriebnahme eines Apparates oder Automaten in einer Gaststätte, einem Vereinsraum, einer Kantine oder einem der Öffentlichkeit zugänglichen Ort unverzüglich anzumelden. Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes, wenn der Gemeinde entgegenstehende Umstände nicht unverzüglich mitgeteilt worden sind. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. Die Außerbetriebnahme des

angemeldeten Gerätes oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden. Bei verspäteter Meldung gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Meldung. Tritt im Laufe eines Kalendermonates an die Stelle eines der in § 9 genannten Apparate und Automaten im Austausch ein gleichartiges Gerät, gilt für die Berechnung und Entrichtung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

§ 14

Vorlegung der Fälligkeit, Sicherheitsleistung

Die Gemeinde kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruches gefährdet erscheint.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

1. Verstöße gegen die §§ 6 und 13 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG).

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Martfeld, den 12.06.2001

Der Bürgermeister

Heinrich Lackmann